Geschäftsordnung des Bundeskongresses der Linksjugend ['solid] e. V.



- Stand: 27. September 2024 -

§ 1 Arbeitsgremien

4 5

6

7

R

q

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20 21

23

- 2 (1) Der Bundeskongress besetzt in offener Abstimmung folgende Kommissionen als 3 Arbeitsgremien:
 - Tagungsleitungskommission (Tagungsleitung) aus mindestens fünf Mitgliedern.
 - b. Mandatsprüfungskommission aus mindestens zwei Mitgliedern.
 - c. eine Antragsberatungskommission aus mindestens drei Mitgliedern.
 - d. Wahlkommission aus mindestens drei Mitgliedern.
 - e. Protokollkommission aus mindestens zwei Mitgliedern.
 - (2) Die Tagungsleitung hat die Aufgabe, den Bundeskongress auf der Grundlage der durch den Bundeskongress beschlossenen Tagesordnung zu leiten. Dazu hat sie unter anderem folgende Rechte:
 - a. Jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort zu ergreifen
 - b. Die Geschäftsordnung im Streitfall auszulegen
 - c. unter Berücksichtigung der Regelungen der Geschäftsordnung Rederecht erteilen und zu entziehen
 - d. alle Abstimmungshandlungen zu leiten
 - (3) Die Mandatsprüfungskommission stellt die Beschlussfähigkeit des Bundeskongress und die Stimmberechtigung der Delegierten fest. Sie ist dazu berechtigt, die Mitgliederdatei sowie die Wahlprotokolle und ergänzende Unterlagen der Landesverbände einzusehen. Für eine gültige Meldung der Delegierten müssen die Landesverbände, Bundesarbeitskreise und der Studierendenverband die ausgefüllte Vorlage für die Delegiertenmeldung und das Wahlprotokoll der Mandatsprüfungskommission zukommen lassen. Sie ist befugt, Delegierten-Wahlen zu

- widersprechen, wenn sie begründete Zweifel daran hat, dass diese gemäß den jeweils gültigen Satzungen und Wahlordnungen erfolgt sind. Sollte die Mandatsprüfungskommission ausfallen oder der Bundeskongress sie abwählen, so übernimmt die Bundesgeschäftsstelle hilfsweise ihre Aufgaben. Die Mandatsprüfungskommission kann Helfer:innen hinzuziehen.
 - (4) Die Antragskommission führt den Bundeskongress gemeinsam mit der Tagesleitung durch die Antragsbehandlung. Dazu macht sie Vorschläge zur Reihenfolge der Behandlung von Anträgen und der Priorisierung sowie Überweisung von Anträgen.
 - (5) Die Wahlkommission führt die Wahlen im Rahmen der Wahlordnung durch. Sie leitet die Wahlgänge und verkündet deren Ergebnisse. Die Wahlkommission kann Helfer:innen hinzuziehen. Weiteres regelt die Wahlordnung.
 - (6) Die Protokollkommission erstellt gemäß der Satzung und dieser Geschäftsordnung ein Beschlussprotokoll.

§ 2 Debatte im Plenum

- (1) Delegierte und Kommissionsmitglieder haben Rederecht. Auf Antrag kann das Rederecht von der Tagungsleitung auch sonstigen Personen erteilt werden. Antragstellende Personen haben das Recht, ihre Anträge einzubringen. Diskussionen werden im Rahmen dieser Geschäftsordnung unter Beachtung eines solidarischen Miteinanders geführt.
 - (2) Wortmeldungen zur Diskussion sind nach dem von der Tagungsleitung vorgeschlagenen Verfahren anzuzeigen.
 - (3) Meldungen für Redebeiträge werden von der Tagungsleitung entgegengenommen und unter Berücksichtigung der Quotierung abgearbeitet. Es kann ein Losverfahren, welches quotiert stattfindet, für begrenzte Debatten geben. Über das Verfahren entscheidet die Tagungsleitung. Eine begrenzte Debatte endet, sobald es keine Redebeiträge von FLINTA*-Personen mehr gibt, spätestens jedoch mit Ablauf des festgesetzten Zeitrahmens.
 - (4) Die Redezeit beträgt im Regelfall zwei Minuten. Anfragen, Bemerkungen, Für- und Gegenreden bei Personenwahlen dürfen jeweils die Zeit von einer Minute nicht überschreiten.
- (5) Bei Wahlen erhalten Kandidierende eine Vorstellungszeit von drei Minuten. Für
 Anfragen, Für- und Gegenreden gibt es pro Kandidat:in drei Minuten Redezeit. Zur
 Beantwortung von Fragen haben Kandidierende zwei Minuten Zeit.

(6) Delegierte können nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes oder eines Wahlganges eine persönliche Erklärung abgeben. Sie sind bei der Tagesleitung anzumelden. Redebeiträge zur Sache sind als Inhalt persönlicher Erklärungen unzulässig. Persönliche Erklärungen dürfen sich nicht aufeinander beziehen und können nicht für andere Personen abgegeben werden. Ausnahmen sind bei der Tagesleitung zu beantragen und von dieser anschließend nach interner Beratung gegebenenfalls zu gewähren. Es können nicht mehr als zwei persönliche Erklärungen zu einem Tagesordnungspunkt abgegeben werden.

§ 3 Antragsbehandlung

- (1) Anträge können durch jedes Mitglied und Gremium bei der Antragskommission oder hilfsweise der Bundesgeschäftsstelle gestellt werden.
 - (2) Der Antragsschluss bemisst sich nach folgenden Regeln:
 - a. Antragsschluss für allgemeine Anträge ist zwei Wochen vor der jeweiligen Bundeskongress- Tagung.
 - b. Antragsschluss für Anträge, welche die Satzung, Schieds- oder Finanzordnung ändern wollen, ist fünf Wochen vor der Bundeskongress-Tagung.
 - Sofern der Bundeskongress nichts anderes beschließt, liegt der Antragsschluss für Änderungsanträge zwei Tage vor Beginn der Bundeskongress-Tagung.
 - d. Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen können bis zur Behandlung des jeweiligen Antrages gestellt werden.
 - (3) Anträge jeder Art müssen schriftlich und in digitaler Form in einem bearbeitbaren Dateiformat (odt, doc, txt) per Mail an antragskommission@linksjugend-solid.de eingereicht werden. Änderungsanträge können innerhalb der Fristen direkt auf OpenSlides von den jeweiligen Delegierten eingestellt werden.
 - (4) Änderungsanträge, welche nach Ende der Frist eingereicht werden, sind nur dann gültig, wenn sie mit einer Zweidrittelmehrheit oder einem FLINTA*-Plenum oder durch ein migrantisches Plenum oder ein Plenum von Betroffenen von Antisemitismus zum jeweiligen Antrag eingebracht werden.
 - (5) Dringlichkeitsanträge können nur nach Antragsschluss gestellt werden. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, deren Gegenstand sich erst nach Antragsschluss ergeben hat. Die Dringlichkeit ist von den antragstellenden Personen zu begründen und von der Antragskommission zu prüfen, welche dem Bundeskongress entsprechend Behandlung oder Nicht-Behandlung empfiehlt. Die Zulassung eines

- Dringlichkeitsantrags bedarf der Unterstützung von mindestens 25 Delegierten, welche aus mindestens fünf Landesverbänden, Bundesarbeitskreisen oder dem Studierendenverband delegiert sein müssen. Dringlichkeitsanträge sind in der Regel nach allen anderen Anträgen zu behandeln. Von der Regel kann durch Beschluss des Bundeskongresses abgewichen werden.
- (6) Liegen zu einem Thema mehrere Anträge bzw. zu einem Antrag mehrere Änderungsanträge vor, wird der weitestgehende zuerst zur Abstimmung gestellt. Alternativabstimmungen sind möglich. Änderungsanträge werden vor dem eigentlichen Antrag abgestimmt. Eine Abstimmung entfällt, wenn die Einreichenden eines Antrages der Übernahme, auch in geänderter Fassung, eines Änderungsantrages zustimmen oder die Einreichendenden den Antrag zurückziehen.
- (7) Der Bundeskongress kann Anträge dem Bundessprecher:innenrat, dem Länderrat und seinen Gremien, einer nächsten Bundeskongress-Tagung oder einem kommenden Bundeskongress überweisen. Endet ein Bundeskongress, bevor ein Antrag behandelt oder überwiesen worden ist, so gilt dieser als hinfällig. Das Recht, ihn zum nächsten Bundeskongress erneut einzureichen, bleibt hiervon unberührt. Hat ein Bundeskongress mehr als eine Tagung, sind Anträge, die im Rahmen der letzten Tagung nicht behandelt oder überwiesen wurden, automatisch bei der nächsten Tagung gestellt.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Grundsätzlich stimmberechtigt sind alle nach den gültigen Satzungen und Ordnungen ordentlich gewählte Delegierten.
 - (2) Beschlüsse werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit den anwesenden Delegierten gefasst, sofern nicht die Satzung oder die Geschäftsordnung Abweichendes regeln. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Änderungen der Satzung, Finanz- oder Schiedsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei solchen Anträgen sind nur ordentliche Vereinsmitglieder stimmberechtigt.

§ 5 FLINTA*-Plenum

- 121 Auf Antrag einer delegierten FLINTA*-Person muss ein FLINTA*-Plenum einberufen wer-
- den, wenn mindestens ein Viertel der delegierten FLINTA*-Personen zustimmen. Das
- 123 FLINTA*-Plenum bekommt einen eigenen Raum zur Verfügung gestellt. Die Tagung wird
- 124 für die Dauer des FLINTA*-Plenums unterbrochen. Nach Ende des FLINTA*-Plenums sind

die Ergebnisse dessen durch eine demokratisch im Plenum gewählte Person dem Bundeskongress bekannt zu gegeben.

§ 6 Geschäftsordnung

127

131

132

133

134

135

136

137

138

139

140

- 128 (1) Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung können nur von Delegierten ge-129 stellt werden. Zur Annahme dieser bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwe-130 senden Delegierten.
 - (2) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) können von Delegierten und Kommissionsmitgliedern gestellt werden. Sie dürfen sich ausschließlich mit dem weiteren Ablauf des Bundeskongresses befassen und werden außerhalb der Redeliste sofort behandelt, sofern nicht eine andere Abstimmung oder eine Wahlhandlung zeitgleich stattfindet. Vor ihrer Abstimmung erhält je ein:e Delegierte:r gegen und für den Antrag das Wort. Gibt es keine Gegenrede, entfällt eine Fürrede und der GO-Antrag gilt als angenommen.
 - (3) GO-Anträge sind insbesondere:
 - a. Antrag auf Schließung der Redeliste
 - b. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge
- c. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
- d. Antrag auf sofortige Abstimmung eines Antrags oder Vorziehung einer
 Wahl
- e. Antrag auf geheime Abstimmung
- f. Antrag auf Vertagung
- g. Antrag auf Nichtbehandlung eines Antrages
- h. Antrag auf Redezeitbegrenzung
- i. Antrag auf Pause
 - j. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 150 (4) Über die Zulässigkeit anderer GO-Anträge entscheidet die Tagungsleitung.